

Vereinssatzung DIVHA – Köln e.V.

§ 1 Name, Sitz, Nichtreichsfähigkeit, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen DIVHA – Köln e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen, beim Amtsgericht Köln unter VR: 19249 und darf seit dem 04.04.2017 den Zusatz e.V. führen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
3. Der Verein fördert und unterstützt insbesondere Menschen, die von chronischen Krankheiten (z.B. HIV, Rheuma, MS, Alkohol erkrankt) betroffen sind. Er bietet Betroffenen von chronischen Erkrankungen einen Austausch und vermittelt zu den Erkrankungen Informationen. Er will zur Verbesserung der medizinischen und sozialen Situation von chronischen Krankheiten Betroffenen beitragen. Ferner will er Wege zur gesellschaftlichen Integration der von chronischen Krankheiten betroffenen Menschen aufzeigen.
4. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch regelmäßige Zusammenkünfte, Vorträge, Informationsveranstaltungen unter Einschluss aller erreichbaren und verfügbaren Kommunikationsmedien/ -mittel und durch Öffentlichkeitsarbeit. Die Vereinsziele sollen auch durch die Mitarbeit in anderen Selbsthilfeorganisationen und durch die Realisierung von Freizeitaktivitäten und kulturellen Veranstaltungen verwirklicht werden.
5. Insbesondere ist eine Zusammenarbeit mit anderen sozialen und mildtätigen Gruppen und Organisationen angestrebt, um sich – im Sinne des Vereinszwecks – gegenseitig zu fördern und zu unterstützen.
6. Der Verein sieht sich als Selbsthilfegruppe, ist unabhängig und fördert die Hilfe zur Selbsthilfe.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG

beschließen, so dass Mitglieder mit und ohne Vereinsamt eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten können.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt. Dies bedeutet eine aktive Mitarbeit im Vereinsleben.
2. Mitglieder müssen einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellen, dieser entscheidet über die Aufnahme.
3. Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
4. Mitglieder sind Beitragspflichtig, über die Betragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht.

§ 5 Fördermitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Vereine können Fördermitglied werden. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.
2. Fördermitglieder haben nur eine beratende Funktion und sind nicht Stimmberechtigt, sie werden aber zu den Mitgliederversammlungen eingeladen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.
2. Eine Rückzahlung des schon geleisteten Jahresbeitrages ist nicht möglich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat **oder** mehr als 3 Monate mit seinem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Gegen den Ausschluss stehen dem Ausgeschlossenen die in §4 Abs. 3 dieser Satzung vorgesehene Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 7 Organe des Vereins

a) Die Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand

Der Verein kann durch einen Beschluss einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung weitere Organe einrichten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Darüber hinaus dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung muss schriftlich erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Ferner ist eine Mitgliedsversammlung auf Verlangen von mindestens 25% der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen – dem Verlangen ist eine Tagesordnung beizufügen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers.
 - b) Beschlussfassung über geplante Vorhaben.
 - c) Beschlussfassung über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge.
 - d) Beschlussfassung über den Rechenschafts- und - Finanzbericht des Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Solche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen Mitglieder.
3. Mitgliederversammlungen sind immer nicht öffentlich. Eine satzungskonform einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Dies gilt unabhängig von der Zahl der zur Versammlung erschienenen Mitglieder. Für die Beschlussfassung reicht eine einfache Mehrheit. Im Falle von Stimmgleichheit ist ein gestellter Antrag abgelehnt.
4. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nur schriftlich möglich. Einem auf der MV anwesenden Mitglied darf jeweils nur eine Stimme von einem nicht anwesenden Mitglied übertragen werden.
5. Für die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll, in dem alle Ergebnisse dokumentiert und Beschlüsse wörtlich abzufassen sind, anzufertigen. Es wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterschrieben.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen oder 5 Personen. Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder notwendig.
2. Dem Vorstand obliegen alle satzungsgemäßen Aufgaben. Insbesondere verantwortet er die:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

c) Vorlage von Jahresberichten und Jahresabschlüssen

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung und kann durch Handzeichen erfolgen. Verlangt jedoch nur ein anwesendes Mitglied geheime Wahl, muss geheim gewählt werden. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ist nach Ablauf der Wahlzeit kein neuer Vorstand gewählt, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er darf den Verein nur insoweit vertreten, als das Vereinsvermögen der einzugehenden Verbindlichkeiten ausreicht. Die Aufnahme von Verbindlichkeiten bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand trifft sich 1 x im Monat um laufende Geschäfte oder Anträge zu besprechen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand.
6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
7. Für Vorstandsbeschlüsse reicht die einfache Mehrheit. Die Stimme des Vorstandsvorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit. Im Falle von besonderer Dringlichkeit können Vorstandsbeschlüsse auch fernmündlich und schriftlich gefasst werden.
8. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt, sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt ein Vereinsmitglied als Nachfolger zu wählen. Dieser Nachfolger bleibt bis zu der Mitgliederversammlung im Amt auf der ein neuer Vorstand gewählt wird.

§ 10 Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinder- und Jugendhospizstiftung Balthasar in Köln, die es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Ist dies nicht möglich, fällt das Vermögen an den Tierschutzbund NRW, der das Vermögen zum Erhalt der Tierheime in Köln gleichfalls ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Köln den 21.01.2017